****

**Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ)**

**INTERREG VI B North-West Europe (NWE) 2021-2027**

**Information zu den nationalen Kontrollinstanzen für Deutschland nach Art. 46 (3) VO (EU) 2021/1059**

**erstellt von**

**der Koordinierenden Stelle in Deutschland**



OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE

**Stabsstelle EU-Finanzkontrolle (EFK)**

**Prüfbehörde/Unabhängige Prüfstelle für den Strukturförderbereich (Str)**

**Stand: Juli 2023**

Inhaltsverzeichnis

[1. Nationales Kontrollsystem für Interreg VI B NWE in Deutschland 3](#_Toc134784745)

[2. National Controller 4](#_Toc134784746)

[2.1 Auswahl der National Controller 4](#_Toc134784747)

[3. Voraussetzungen für den Nationalen Controller 6](#_Toc134784748)

[3.1 Allgemeine Voraussetzungen: 6](#_Toc134784749)

[3.2 Zusätzliche Voraussetzungen für interne Kontrollinstanzen: 7](#_Toc134784750)

[3.2 Zusätzliche Voraussetzungen für externe Kontrollinstanzen: 7](#_Toc134784751)

[4 Förderfähigkeit von Ausgaben / Aufgaben des Nationalen Controllers 9](#_Toc134784752)

[4.1 Person der Kontrollinstanz 10](#_Toc134784753)

[4.2 Zeitrahmen der Prüfung 10](#_Toc134784754)

[4.3 Vor-Ort Prüfung 10](#_Toc134784755)

[4.4 Dokumentation der Prüfung 10](#_Toc134784756)

[4.6 Betrugsbekämpfung 11](#_Toc134784757)

[5 Verfahren zur Bestätigung einer Kontrollinstanz 11](#_Toc134784758)

[6 Qualitätssicherungsprüfungen aufgrund der Anforderungen des Art. 46 (3) VO (EU) 2021/1059 14](#_Toc134784759)

[7 Das Beschwerdeverfahren 14](#_Toc134784760)

[7.1 Allgemeines 14](#_Toc134784761)

[7.2 Beschwerdestelle 15](#_Toc134784762)

[7.3 Ablauf des Beschwerdeverfahrens 15](#_Toc134784763)

[8 Ansprechpartner bei Fragen 19](#_Toc134784764)

# Nationales Kontrollsystem für INTERREG VI B NWE in Deutschland

Zur Beurteilung von Ausgaben, für die Mittel der Europäischen Kommission aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingesetzt werden sollen, muss ein funktionsfähiges Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet werden (vgl. Art. 72 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2021/1060). Für die Prüfungen ist die Verwaltungsbehörde des Programms nach Art. 72 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2021/1060 verantwortlich. Nach Art. 69 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060) liegt es in der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten, Kontrollinstanzen für die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Projektpartner zu bestimmen. In der Praxis bedeutet dies, dass jeder Partner eine Kontrollinstanz haben muss, die im Mitgliedstaat zugelassen ist. Die Verwaltungsbehörde vergewissert sich so, dass die Ausgaben aller beteiligten Begünstigten an einem Vorhaben von einer benannten Kontrollinstanz gemäß Art. 46 (3) VO (EU) 1059/2021 überprüft wurden, ob die von den Projektpartnern in den Fortschrittsberichten gemeldeten Ausgaben, die folgenden Bedingungen erfüllen:

• die Kosten sind förderfähig, tatsächlich angefallen und wurden bezahlt;

• die Programmvorschriften, das genehmigte Antragsformular, der Fördervertrag

sowie die EU-Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz von Informa-

tionen und Öffentlichkeitsarbeit, öffentliche Auftragsvergabe, Chancengleichheit

und Umweltschutz wurden beachtet und eingehalten;

• die Rechnungen und Zahlungen wurden korrekt verbucht und hinreichend belegt;

• Aktivitäten sowie Aufträge über Lieferungen und Leistungen wurden oder werden

ausgeführt;

• Schließlich die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben insgesamt.

Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten, Kontrollinstanzen für die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Projektpartner zu bestimmen. In der Praxis bedeutet dies, dass jeder Partner eine Kontrollinstanz haben muss, die im Mitgliedstaat zugelassen ist. Die Verwaltungsbehörde vergewissert sich so, dass die Ausgaben aller beteiligten Begünstigten an einem Vorhaben von einer benannten Kontrollinstanz gemäß Art. 46 (3) VO (EU) 1059/2021 überprüft wurden.

Die Verwaltungsbehörde muss außerdem gewährleisten, dass ein Begünstigter den fälligen Betrag in voller Höhe innerhalb von 80 Tagen nach Einreichung der Belege erhält (Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060).

Zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten bestehen Unterschiede in der Organisation des Kontrollsystems. Während einige Mitgliedstaaten eine zentrale Stelle mit dieser Aufgabe betraut haben, besteht in anderen Mitgliedstaaten – wie Deutschland - ein dezentrales System. Dies bedeutet, dass in Deutschland die Projektpartner einen geeigneten Prüfer selbst auswählen und beauftragen. Zur Koordinierung dieser Kon-

trollinstanzen wurde eine zentrale Stelle, Koordinierende Stelle (Coordinating Body (CB)) genannt, eingerichtet. Diese Aufgabe übernimmt für den Mitgliedstaat Deutschland die Stabsstelle EU-Finanzkontrolle (EFK), Unabhängige Prüfstelle für den EU-Strukturförderbereich (Str) bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

# National Controller

## Wahl der National Controller

a) Interne Kontrollinstanz

Der Begünstigte hat die Möglichkeit, eine interne Person als Kontrollinstanz zu wählen.

Die Kosten für diese interne Kontrollinstanz können unter der Kostenkategorie "staff costs“ gefördert werden.

b) Externe Kontrollinstanz

Die Partner müssen bei der Wahl ihrer Kontrollinstanz beachten, dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine externe Dienstleistung handelt. Begünstigte des öffentlichen Bereichs haben daher zwingend die Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten. Begünstigte aus dem privaten Bereich müssen die Regelungen des Programms (Programme Manual, Kapitel „5.6 Liefer- und Dienstleistungsaufträge) beachten. Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren. Die Kosten für den National Controller sind der Kostenkategorie „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“ zuzuordnen. Es ist daher auf ausreichendes Budget in dieser Kostenkategorie oder den Pauschalen bereits bei Antragstellung zu achten.

# Voraussetzungen für den Nationalen Controller

## Allgemeine Voraussetzungen:

Die Kontrollinstanz führt auf der ersten Ebene eine Verwaltungsprüfung gem. Art. 74 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 durch. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen sind im Formblatt Controllerbestätigungsformular (Confirmation Form) aufgeführt. Das Formblatt wird auf der Homepage des Programms zur Verfügung gestellt und dient als Nachweis der Qualifikation für die Durchführung der erforderlichen National Control. Es muss von der Kontrollinstanz ausgefüllt und unterschrieben werden und dem Begünstigten zur Kenntnisnahme und Gegenzeichnung vorgelegt werden. Zusätzlich sind der Confirmation Form noch weitere begründende Nachweise (Bsp. Berufsurkunden, Kammerzugehörigkeit, Organigramm) beizufügen.

Bei der Auswahl einer geeigneten Kontrollinstanz sind folgende Kriterien zu beachten:

* Die Kontrollinstanz ist für die Prüfung von Haushaltsgrundsätzen nach Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns analog zu EU-Haushaltsrecht qualifiziert und verfügt über die erforderlichen Kenntnisse des einschlägigen EU- und nationalen Rechts (z. B. Öffentliche Auftragsvergabe, Staatlichen Beihilfen), der Programmregeln und der internationalen Prüfungsstandards. Das schließt auch die Prüfung der Kosten hinsichtlich der Projektzuordnung, des Projektzeitraums, die Abgrenzung zu vereinfachten Kostenoptionen sowie die Erreichung der Etappenziele, der Output- und Ergebnisindikatoren und die Abgrenzung zu den vereinfachten Kostenoptionen ein.
* Erfahrung im EU-Strukturförderbereich oder in der Finanzprüfung von EU geförderten Projekten ist von Vorteil.
* Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, um relevante englischsprachige Dokumente zu lesen, zu verstehen und Prüfberichte in englischer Sprache zu erstellen.
* Die Kontrollinstanz darf nicht an der Vorbereitung, an Aktivitäten, an der Budgetierung oder an Zahlungsvorgängen des o. g. Projektes beteiligt sein.
* Interessenkonflikte i. s. des Art. 61 VO (EU) 2018/1046 sind unbedingt zu vermeiden, insbesondere darf keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen der Kontrollinstanz und den am Projekt Beteiligten bestehen.
* Hinweisen auf eine etwaige Doppelförderung von Kosten, Interessenskonflikten, Betrug oder der Verletzung der Gleichstellung von Männern und Frauen, zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung werden weitergeleitet.
* Die Kontrollinstanz muss bereit sein, mindestens einmal an einem Seminar der Koordinierenden Stelle teilzunehmen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Seminar ist Voraussetzung für die Zertifizierung.
* Im Falle einer Beschwerde muss die Kontrollinstanz die Ergebnisse der Beschwerdeentscheidung umsetzen.
* **3.1 Allgemeine Voraussetzungen:**

## 3.2 Zusätzliche Voraussetzungen für interne Kontrollinstanzen:

* + Die Person muss einer qualifizierten Prüfstelle angehören, die autorisiert ist, unabhängige Finanzkontrollen durchzuführen. In diesem Fall wird im Allgemeinen die Qualifikation der internen Kontrollinstanz von der Institution, für die die Person tätig ist, gewährleistet.
  + Die Unabhängigkeit der Person von dem am Projekt beteiligten Begünstigten ist im Fall einer internen Kontrollinstanz auch gewährleistet, wenn die Prüfung von einer Person der unabhängigen Kontrollstelle derselben Institution durchgeführt wird (z.B. Innenrevision u.ä.) und eine Trennung der Wirkungsbereiche anhand eines Organigramms nachgewiesen wird.

## Zusätzliche Voraussetzungen für externe Kontrollinstanzen:

* Die Unabhängigkeit der Kontrollinstanz von dem Begünstigten ist nur gewährleistet, wenn die Institution (z. B. Steuerberatungskanzlei, Steuerberatungsgesellschaft), nicht zugleich die Jahresabschlüsse des Begünstigten erstellt oder in anderer Weise für den Begünstigten tätig ist. Insofern ist eine Kontrollinstanz auszuwählen, zu der keine über die Prüftätigkeit hinausgehenden vertraglichen oder verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen. Es ist jedoch möglich, dass eine Kontrollinstanz mehrere Prüfaufträge für verschiedene Projekte desselben Begünstigten erhält.
* Um als Kontrollinstanz tätig zu werden, ist ein Abschluss in Finanz- und Rechnungswesen oder entsprechender Fachbereiche Voraussetzung. Ein Nachweis über den entsprechenden Abschluss ist vorzulegen.
* Die Kontrollinstanz muss einer nationalen Wirtschafts- oder Rechnungsprüfungseinrichtung oder -organisation angehören und als Abschlussprüfer im öffentlichen Register einer öffentlichen Aufsichtsstelle registriert sein (Art. 46 Abs. 9 EU (VO) 2021/1059).

# Förderfähigkeit von Ausgaben / Aufgaben des Nationalen Controllers

Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten sind neben den gemeinschaftlichen und programmspezifischen Regelungen auch die nationalen und bundesländerspezifischen Regelungen (z.B. Vergaberegelungen, etc.) zu beachten.

Insbesondere wird auf das Programme Manual verwiesen, welches programmspezifische Regelungen zur Förderfähigkeit (Kapitel 5 – Projektdurchführung), zur Prüfungstätigkeit allgemein und zu den Aufgaben der Kontrollinstanz (Tz. 5.14 Kontrollen und Prüfungen) enthält. Das Dokument ist über die Internetseite des Programms abrufbar:

https://www.nweurope.eu/media/17056/nwe\_pm\_v1\_final.pdf.

Des Weiteren steht eine Anleitung zur Verfügung, die erläutert, was von der Kontrollinstanz bei der Prüfung erwartet wird und wie dabei im Joint Electronic Monitoring System(Jems) vorzugehen ist. Die Guidance wird noch auf der Internetseite des Programmes unter <https://www.nweurope.eu/jems> zur Verfügung gestellt werden.

Die Koordinierende Stelle veranstaltet Seminare für die Kontrollinstanzen. Die Einladungen hierzu werden jeder zertifizierten Kontrollinstanz und den Begünstigten per E-Mail übermittelt. Eine Teilnahme sollte von der zertifizierten Kontrollinstanz erfolgen, die auch die Prüfung der Ausgaben beim Begünstigten auch tatsächlich vornimmt.

In der Förderperiode 2021 - 2027 wird im Rahmen des Programms eine spezielle risikobasierte Prüfmethodik eingeführt, die den Aufwand wie folgt reduziert:

• In einem ersten Schritt sollen einzelne Ausgabenposten (Hauptposten) ausgewählt

werden, die über 10 % des gemeldeten Betrags in einer auf direkten Kosten beruh-

enden Kostenkategorie ausmachen (Personal, Externe Expertise und Dienstlei-

stungen, Ausrüstung sowie Infrastruktur und Bauarbeiten).

• In einem zweiten Schritt soll eine stichprobenartige Überprüfung von weiteren zehn

(10) Posten je Kostenkategorie vorgenommen werden, die mindestens 10 % der ins

gesamt gemeldeten Posten abdeckt. Das bedeutet, dass bei einem Partner, der 100

Posten je Kostenkategorie gemeldet hat, zehn (10) dieser Posten zusätzlich zu den

Hauptposten geprüft werden. Entsprechend würden bei einem Partner mit 230 ge-

meldeten Posten 23 dieser Posten geprüft.

• Für alle Projektpartner, die den Pauschalsatz von 40 % verwenden, sollten die

Kontrollinstanzen die Hälfte der in der Kostenkategorie gemeldeten Betrags über

prüfen.

Die Auswahl der zu prüfenden Belege erfolgt durch das Programm.

## 4.1 Person der Kontrollinstanz

Um ein funktionsfähiges Kontrollsystem gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, dass die Person, welche die Prüfung der Ausgaben des Begünstigten tatsächlich durchführt und im Joint Electronic Monitoring System dokumentiert, auch die Person ist, die als First Level Controller zertifiziert wurde.

## 4.2 Zeitrahmen der Prüfung

Zur Einhaltung der Einreichungsfristen müssen Kontrollen seitens der Projektpartner sorgfältig und abgestimmt auf die Fristen geplant werden. Die Partnerschaft setzt die Termine je nach Verfügbarkeit der Kontrollinstanzen fest. Angesichts der Komplexität der Berichterstattungsverfahren ist es entscheidend, dass die Projekte einen klaren Zeitplan für ihre Berichterstattung festlegen und diesen einhalten. Das Programm empfiehlt, dass die Projektpartner ihre Zahlungsanträge spätestens einen Monat vor dem Ende der Einreichungsfrist prüfen lassen und an den federführenden Partner weiterleiten. Dies gibt dem federführenden Partner einen zusätzlichen Monat Zeit für etwaige Fragen oder Verzögerungen.

## 4.3 Vor-Ort Prüfung

Die Kontrollinstanzen müssen für jeden eingereichten Bericht prüfen, ob die gemeldeten Aktivitäten tatsächlich stattgefunden haben und ob Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge ausgeführt werden bzw. wurden. Diese Verwaltungsprüfung muss nicht am physischen Standort des Projektpartners erfolgen.

Das Programm erwartet, dass Projektpartner, die in ihrem Antrag eine Investition angegeben haben, im Einklang mit Artikel 74 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der zweiten Hälfte der Projektdurchführung mittels einer Vor-Ort-Kontrolle geprüft werden.

## 4.4 Dokumentation der Prüfung

Die vom Programm im Jems zur Verfügung gestellten Vorlagen zur Zertifizierung der Ausgabenerklärungen des Begünstigten (Report, Checklist und Certificate) dienen der Umsetzung und Dokumentation der Prüfung. Der Zugang unter <https://jems.nweurope.eu> wird von der Koordinierenden Stelle eingerichtet.

**4.5 Prüfung nach Projektabschluss und Prüfungen der zweiten Ebene**

Zur Einsicht in alle relevanten Unterlagen und Konten des Projekts sind auch andere Instanzen, wie die Verwaltungsbehörde, des Gemeinsamen Sekretariats und der Prüfbehörde, die Prüfergruppe, die Prüfstellen der Mitgliedstaaten sowie dazu bevollmächtigte Bedienstete der Europäischen Kommission und des Europäische Rechnungshofs berechtigt. Die Kontrollinstanz hat daher auch an diesen etwaigen Prüfungen, auch nach Projektende, mitzuwirken.

## 4.6 Betrugsbekämpfung

Ziel ist es, Betrugsfälle nach besten Kräften zu verhindern, Maßnahmen zur Aufdeckung von Betrug einzuführen und mutmaßliche Betrugsfälle zu melden. Zur Meldung von (mutmaßlichen) Betrugsfällen steht eine Vorlage für die Kontrollinstanz zur Verfügung [(http://www.nweurope.eu/help-support/first-level-control/),](file:///\\FVFS02PR\Public02\S_EFK_1\INTERREG\INTERREG%20V%20B\North-West%20Europe\FLC%20Koordinierung\Informationen%20zur%20FLC\Informationspapier\(http:\www.nweurope.eu\help-support\first-level-control\),) die direkt an Johanna März ([johanna@nweurope.eu](mailto:johanna@nweurope.eu)) vom Joint Secretariat (JS) zu senden ist.   
Im Bereich Personalkosten und öffentliche Auftragsvergabe wurde das höchste Risiko für Betrug im NWE-Programm festgestellt. Es wird der Kontrollinstanz daher empfohlen, diesen Bereichen besondere Aufmerksamkeit bei der Prüfung der Ausgaben zu schenken.

# Verfahren zur Bestätigung einer Kontrollinstanz

Das Joint Secretariat (JS) teilt der Koordinierenden Stelle die bewilligten Projekte sowie die Kontaktdaten der deutschen Projektpartner bzw. Leadpartner mit. Die Koordinierende Stelle sendet das vorliegende Informationspapier sowie die erforderlichen Unterlagen zur Bestätigung der Kontrollinstanz (Formblatt Confirmation Form) an die Kontaktadresse. Die Begünstigten können ihre Kontrollinstanz unter Beachtung der oben genannten Kriterien selbst auswählen. Danach ist das Formblatt vollständig auszufüllen, zu unterschrieben und zusammen mit den erforderlichen Nachweisen an den Begünstigten zu übersenden. Der Begünstigte unterschreibt das Formblatt ebenfalls zur Kenntnisnahme und leitet neben etwaigen ergänzender Unterlagen per E-Mail an die Koordinierende Stelle ([interreg-nwe@ofdka.bwl.de](mailto:interreg-nwe@ofdka.bwl.de)). Nach Prüfung der Bestätigungsunterlagen durch die Koordinierende Stelle und bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Bestätigung wird die Kontrollinstanz durch die Koordinierende Stelle im Joint Electronic Monitoring System (Jems) online zertifiziert. Die Koordinierende Stelle richtet den Zugang in Jems ein und übermittelt die Zugangsdaten inkl. eines temporären Passwortes, das nach dem ersten Login geändert werden sollte.

# Qualitätssicherungsprüfungen aufgrund der Anforderungen des Art. 46 (3) VO (EU) 2021/1059

Um ein funktionierendes Kontrollsystem im Rahmen des Art. 46 (3) VO (EU) 2021/1059 sicherzustellen, werden von der Koordinierenden Stelle im Rahmen von Stichproben so genannte Qualitätssicherungsprüfungen durchgeführt. Die Prüfungen werden vor Ort beim Begünstigten anhand der Unterlagen der Kontrollinstanz und den Prüfungsunterlagen des Begünstigten durchgeführt. Nach Erhalt der Stellungnahme informiert die Koordinierende Stelle die Beteiligten über das Prüfungsergebnis.

# Das Beschwerdeverfahren

## 7.1 Allgemeines

Gemäß Art. 69 Abs. 7 der VO (EU) 2021/1060 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass wirksame Vorkehrungen für die Überprüfung von Beschwerden hinsichtlich der ESI-Fonds vorhanden sind. Der Geltungsbereich, die Vorschriften und die Verfahren bezüglich dieser Vorkehrungen liegen in der Verantwortung der Mitgliedstaaten gemäß ihrem institutionellen und rechtlichen Rahmen.

Deutschland kommt dieser Verpflichtung nach, indem gemäß Tz. 7.2 des Programme Manuals Beschwerden gegen Kontrollinstanzen und Prüfstellen bei einer nationalen Stelle eingereicht werden können. Das Verfahren zur Einreichung einer Beschwerde wird im Folgenden dargestellt:

Die Möglichkeit, eine Beschwerde einzulegen, sollte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Einigung mehr zwischen dem Begünstigten und der Kontrollinstanz werden kann.

Zivilrechtliche Differenzen, die sich auf vertragliche Regelungen zwischen Begünstigten und seiner Kontrollinstanz beziehen, können nicht Bestandteil einer Beschwerde sein.

Ob eine Beschwerde erfolgreich ist, hängt davon ab, ob sie zulässig und begründet ist. Wenn eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt ist, kommt es auf die Begründetheit nicht mehr an. Die Beschwerdestelle wird dann die Beschwerde als unzulässig verwerfen. Wenn die Beschwerde zwar zulässig, aber unbegründet ist, wird die Beschwerde ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen. Nur wenn die Beschwerde zulässig und begründet ist, ergeht eine Beschwerdeentscheidung.

## 7.2 Beschwerdestelle

Der Begünstigte kann eine Beschwerde bei der Beschwerdestelle

Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Stabsstelle EU-Finanzkontrolle (EFK)

Prüfbehörde/ Unabhängige Prüfstelle für den EU-Strukturförderbereich (Str)

Email: interreg-nwe[@ofdka.bwl.de](mailto:gerhard.hagenbuch@ofdka.bwl.de) oder

Postfach 10 02 65, 76232 Karlsruhe

einreichen.

## 7.3 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Nach Eingang der Beschwerde erhält der Beschwerdeführer (Begünstigte) eine Eingangsbestätigung und die Kontrollinstanz eine Mitteilung über den Eingang der Beschwerde. Zugleich wird der Beschwerdeführer aufgefordert, das „Beschwerdeformular“ innerhalb von zehn Arbeitstagen der Beschwerdestelle zu übermitteln. Wird das Beschwerdeformular nach Fristende eingereicht, erfolgt eine Zurückweisung der Beschwerde.

Wird das Beschwerdeformular fristgerecht eingereicht, folgt die Zulässigkeitsprüfung. Damit die Beschwerde zulässig ist, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

* Statthaftigkeit der Beschwerde:

Die Beschwerde ist gegen Handlungen, Unterlassungen und/oder Entscheidungen der Kontrollinstanz zulässig.

* Beschwerdebefugnis:

Befugt zur Einlegung einer Beschwerde ist nur derjenige, der durch die Handlungen, Unterlassungen und/oder Entscheidungen der Kontrollinstanz beschwert ist. Beschwert ist ein Begünstigter, wenn er in seinen Rechten verletzt oder u. a. bei Ermessensentscheidungen zumindest in seiner Rechtsposition beeinträchtigt ist.

* Frist:

Der Zeitraum für die Einreichung einer Beschwerde beginnt am Tag der Übermittlung der zu prüfenden Unterlagen an die Kontrollinstanz und endet grundsätzlich am Folgetag nach Eingang der EFRE-Mittel beim Begünstigten. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Begünstigte schriftlich die Beschwerde bei der Beschwerdestelle einreichen. Anschließend (falls noch nicht erfolgt) muss der Begünstigte die Frist zur Vorlage des Beschwerdeformulars einhalten. Diese beträgt in der Regel zehn Arbeitstage.

* Form und Inhalt der Beschwerde:

Die Beschwerde ist bei der Beschwerdestelle schriftlich einzulegen. Ebenso ist das vollumfänglich ausgefüllte und unterschriebene Beschwerdeformular der Beschwerdestelle vorzulegen. Inhaltlich ist erforderlich, dass alle Punkte des Beschwerdeformulars hinreichend beantwortet sind.

Danach wird geprüft, ob die Beschwerde begründet ist. Hierbei gilt es folgende Punkte darzulegen:

* Begründetheit der Beschwerde:

Der Begünstigte sollte die Gründe seiner Beschwer ausführlich darlegen. Es wird nur der vom Begünstigten dargelegte Teil überprüft.

* Begründende Unterlagen:

Um die Beschwerde zu stützen, sind zusammen mit dem Beschwerdeformular sämtliche begründende Unterlagen (Belege, Zahlungsnachweise, etc.) bei der Beschwerdestelle vorzulegen.

Damit soll der Beschwerdestelle eine vollumfängliche Prüfung und eine sachgerechte Einschätzung des Beschwerdesachverhalts ermöglicht werden.

Liegt eine zulässige und begründete Beschwerde vor, erfolgt eine Beschwerdeentscheidung, die allen betroffenen Stellen mitgeteilt wird. Hierbei handelt es sich um die für alle Beteiligten bindende Entscheidung. Das Beschwerdeverfahren ist damit abgeschlossen. Auch bei einer Ablehnung der Beschwerde ist keine weitere Beschwerde in diesem Verfahren möglich. Die Möglichkeit, anderweitig Rechtsschutz zu suchen, bleibt jedoch unberührt.

# Ansprechpartner bei Fragen

Koordinierende Stelle Deutschland

(Coordinating Body Germany)

|  |
| --- |
| Gerhard Hagenbuch |
| Telefon: +49(0)711 6673 - 4160 |
| Interreg-nwe@ofdka.bwl.de |

**Oberfinanzdirektion Karlsruhe**

Stabsstelle EU-Finanzkontrolle (EFK)

Prüfbehörde/Unabhängige Prüfstelle für den EU-Strukturförderbereich (Str)

(Audit Authority/Independent public audit unit for EU-Structural Funds)

Post: Postfach 10 02 65, 76232 Karlsruhe  
Besucher: Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart

Internet: [www.ofd-karlsruhe.de](http://www.ofd-karlsruhe.de/)